

in Übereinstimmung mit ihrer Rechtsordnung die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um sie aufzuheben oder außer Kraft zu setzen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den entsprechenden Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Charta und des Völkerrechts einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstellen und ihn der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung zu unterbreiten;

5. *beschließt*, den Punkt "Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 60/13

Verabschiedet auf der 52. Plenarsitzung am 14. November 2005, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/60/L.18 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Benin, Bhutan, Botsuana, Brunei Darussalam, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Nepal, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Schweden, Serbien und Montenegro, Seychellen, Simbabwe, Singapur, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

60/13. Verstärkung der Soforthilfe, der Rehabilitation, des Wiederaufbaus und der Vorbeugung nach der Erdbebenkatastrophe in Südasien – Pakistan

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/182 vom 19. Dezember 1991, 57/152 vom 16. Dezember 2002, 57/256 vom 20. Dezember 2002, 58/25 vom 5. Dezember 2003, 58/214 und 58/215 vom 23. Dezember 2003, 59/212 vom 20. Dezember 2004, 59/231 und 59/233 vom 22. Dezember 2004 sowie 59/279 vom 19. Januar 2005,

den Opfern und ihren Familien sowie den Völkern Pakistans, Indiens, Afghanistans und anderer betroffener Gebiete, die durch das massive Erdbeben am 8. Oktober 2005 in der südasiatischen Region ungeheure Verluste an Menschenleben und sozioökonomische und Umweltschäden erlitten, *ihr auf-*

richtiges Beileid und ihre tiefempfundene Anteilnahme bekundend,

äußerst beunruhigt über die durch extreme Wetterverhältnisse und schwieriges Gelände verschärfte kritische Lage von Millionen von Obdachlosen und unzähligen Verletzten, die in Verzweiflung und Schmerz auf Soforthilfemaßnahmen warten,

die Unterstützung und die Beiträge *begrüßend*, die die internationale Gemeinschaft, namentlich Regierungen, internationale Organisationen, die Zivilgesellschaft und der Privatsektor, bei den Soforthilfe- und Rehabilitationsmaßnahmen geleistet hat und die den Geist der internationalen Solidarität und Zusammenarbeit bei der Bewältigung der mit dieser Katastrophe verbundenen Herausforderungen widerspiegeln, und in diesem Zusammenhang auch die Rolle des Volkes und der Regierung Pakistans würdigend,

sowie unter Begrüßung des von den Vereinten Nationen am 11. Oktober 2005 im Zusammenhang mit dem Erdbeben in Südasien erlassenen Blitzappells und des fortlaufenden Engagements des Generalsekretärs mit dem Ziel, die weltweiten Soforthilfemaßnahmen zur Deckung der dringenden und unmittelbaren Bedürfnisse der betroffenen Bevölkerung zu verstärken,

ferner begrüßend, dass die Vereinten Nationen am 26. Oktober 2005 in Genf ein Ministertreffen der Geber auf hoher Ebene einberufen haben, um weitere Soforthilfe und Unterstützung für den Wiederaufbau nach der Katastrophe zu mobilisieren,

betonend, dass Risikominderungsstrategien in Entwicklungspolitik und Wiederaufbauprogramme integriert werden müssen, wie im Hyogo-Rahmenaktionsplan 2005-2015⁹³ vorgesehen,

unter Hinweis darauf, dass auch weiterhin die Entschlossenheit unter Beweis gestellt werden muss, den betroffenen Ländern und ihrer Bevölkerung, insbesondere den schwächsten Gruppen, dabei behilflich zu sein, sich vollständig von den verheerenden und traumatischen Auswirkungen der Katastrophe zu erholen, namentlich auch bei ihren mittel- und langfristigen Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen, und die in diesem Zusammenhang von der Regierung Pakistans und den internationalen Organisationen angekündigten Maßnahmen begrüßend,

hervorhebend, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit ist, um die betroffenen Staaten bei der Bewältigung von Naturkatastrophen und -gefahren in allen Phasen zu unterstützen, namentlich bei der Vorbeugung, der Vorsorge, der Folgebegrenzung, der Wiederherstellung und dem Wiederaufbau sowie beim Ausbau der Reaktionskapazitäten der betroffenen Länder,

⁹³ Hyogo-Rahmenaktionsplan 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen (A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 2).

1. *bekundet* den von dem Erdbeben in Südasien betroffenen Menschen *ihr Mitgefühl*;

2. *betont* die Notwendigkeit, sich vor allem darauf zu konzentrieren, der betroffenen Bevölkerung, insbesondere den Witwen und Waisen, bei der Überwindung ihres physischen und psychischen Traumas zu helfen und medizinische Soforthilfe zu leisten, insbesondere bei der Impfung von Kindern und der Langzeitrehabilitation;

3. *betont außerdem*, dass sich die internationale Gemeinschaft auch nach der derzeitigen Soforthilfephase darauf konzentrieren muss, dass der politische Wille zur Unterstützung der mittel- und langfristigen Rehabilitations-, Wiederaufbau- und Risikominderungsmaßnahmen erhalten bleibt, die die Regierung Pakistans und andere betroffene Staaten auf allen Ebenen betreiben;

4. *begrüßt* die wirksame Zusammenarbeit zwischen den Behörden Pakistans und den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen, den Geberländern, den regionalen und internationalen Finanzinstitutionen, den zuständigen internationalen Organisationen und der Zivilgesellschaft bei der Koordinierung und Bereitstellung von Soforthilfe und unterstreicht die Notwendigkeit der Fortsetzung dieser Zusammenarbeit und Hilfe während der laufenden Hilfseinsätze und Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen in einer Art und Weise, die die Anfälligkeit für künftige Naturgefahren mindert;

5. *legt* der internationalen Gemeinschaft, insbesondere den Geberländern, den internationalen Finanzinstitutionen und den zuständigen internationalen Organisationen sowie dem Privatsektor und der Zivilgesellschaft *nahe*, ihren eingegangenen Verpflichtungen rasch nachzukommen und auch weiterhin die zur Unterstützung der Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen erforderlichen Finanzmittel und die benötigte Hilfe bereitzustellen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, einen Sondergesandten zu ernennen, der unter anderem dafür sorgen soll, dass der politische Wille der internationalen Gemeinschaft zur Unterstützung der mittel- und langfristigen Rehabilitations-, Wiederaufbau- und Risikominderungsmaßnahmen erhalten bleibt;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, weiter nach Möglichkeiten zu suchen, wie die Schnelleingreifkapazität der internationalen Gemeinschaft zur Durchführung humanitärer Soforthilfemaßnahmen weiter gestärkt werden kann, aufbauend auf den bestehenden Abkommen und den laufenden Initiativen;

8. *bittet* die Weltbank und die Asiatische Entwicklungsbank, in Zusammenarbeit mit den Geberländern, anderen internationalen und regionalen Finanzinstitutionen und den Vereinten Nationen die Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, einschließlich der betroffenen Länder, für die Deckung des mittel- und langfristigen Rehabilitations- und Wiederaufbaubedarfs der betroffenen Gebiete zu mobilisieren;

9. *begrüßt* den Vorschlag, am 19. November 2005 in Islamabad eine Wiederaufbaukonferenz zur Mobilisierung der für die langfristigen Rehabilitations- und Wiederaufbaupha-

sen in den Katastrophengebieten erforderlichen Hilfe und Zusagen abzuhalten;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 2006 unter dem Punkt "Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe" über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 60/14

Verabschiedet auf der 52. Plenarsitzung am 14. November 2005, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/60/L.19 und Add.1, eingebracht von: Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Haiti, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Kuba, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Mongolei, Myanmar, Norwegen, Österreich, Pakistan, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Vietnam, Zypern.

60/14. Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit und Koordinierung der Anstrengungen zur Untersuchung, Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 45/190 vom 21. Dezember 1990, 46/150 vom 18. Dezember 1991, 47/165 vom 18. Dezember 1992, 48/206 vom 21. Dezember 1993, 50/134 vom 20. Dezember 1995, 52/172 vom 16. Dezember 1997, 54/97 vom 8. Dezember 1999, 56/109 vom 14. Dezember 2001 und 58/119 vom 17. Dezember 2003 sowie ihrer Resolution 55/171 vom 14. Dezember 2000 über die Stilllegung des Kernkraftwerks Tschernobyl und Kenntnis nehmend von den Beschlüssen, die von den Organen, Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen zur Durchführung der genannten Resolutionen verabschiedet wurden,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1990/50 vom 13. Juli 1990, 1991/51 vom 26. Juli 1991 und 1992/38 vom 30. Juli 1992 sowie auf den Ratsbeschluss 1993/232 vom 22. Juli 1993,

im Bewusstsein der langfristigen Auswirkungen der Katastrophe im Kernkraftwerk Tschernobyl, die von ihren Ausmaßen und ihrer Komplexität her eine technologische Großkatastrophe war und die die ganze Menschheit betreffende humanitäre, ökologische, soziale, wirtschaftliche und gesundheitliche Folgen und Probleme nach sich gezogen hat, deren Lösung eine umfassende und aktive internationale Zusammenarbeit und die Koordinierung internationaler und nationaler Maßnahmen auf diesem Gebiet erfordert,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Auswirkungen, die der Unfall nach wie vor auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, insbesondere der Kinder, in den be-